
Öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag als Strassenmeister St. Jakob

(nach Art. 10 der Personalverordnung)

zwischen

Einwohnergemeinde Isenthal
Dorfstrasse 21
6461 Isenthal

als Auftraggeber, vertreten durch den Gemeinderat

Arnold Markus
St. Jakob 7
6461 Isenthal
Geb. 17.10.1987

als Leistungserbringer

1 Vertragsabschluss

- 1.1 Die Parteien schliessen hiermit einen öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag im Sinne des Reglementes über das Personal vom 24. November 2000 (Stand 01. Mai 2013) und nach den folgenden Bedingungen ab.
- 1.2 Sie sind sich darin einig, dass die folgenden Bestimmungen nach den Regeln des kantonalen Personalrechts geändert werden können.

2 Funktion und Arbeitsort

- 2.1 Verwaltungseinheit: Einwohnergemeinde Isenthal
- 2.2 Funktion: Strassenmeister (Aufgabe gemäss Pflichtenheft)
- 2.3 Arbeitsort: Strassenabschnitt Abzweigung Grosstalstrasse bis Fahrverbot ob Stettli (Ende Gemeindestrasse, Gemeinde Isenthal)

3 Beschäftigungsgrad

- 3.1 Der Beschäftigungsgrad ist variabel und unregelmässig. Er wird mit dem Arbeitgeber abgesprochen.
- 3.2 Die Besoldung erfolgt im Stundenlohn. Bei Stundenlohn gelten die geleisteten Zeiteinheiten. Es werden monatlich die geleisteten Stunden nach Rapport abgerechnet.
- 3.3 Für allfällige weitere Beschäftigungen im Rahmen dieser Funktion, die durch den Gemeinderat erteilt werden, gelten die gleichen Bestimmungen.

4 Lohn

- 4.1 Grundlohn
Der Lohn wird im Anhang 1 geregelt.
- 4.2 Zuschläge
Es werden keine Zuschläge für Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsdienst ausbezahlt.

5 Rapporte

- 5.1 Arbeitsrapporte werden gemäss Vorlage, von Hand oder elektronisch, wahrheitsgetreu ausgefüllt und mit der Unterschrift des zuständigen Gemeinderat Mitgliedes versehen.
- 5.2 Die Einsatzzeit ist so zu rapportieren, dass die Arbeitszeit pro Einsatz, Datum, Beginn und Ende sowie Pausen ersichtlich sind. Die dafür notwendigen Unterlagen stellt die Gemeindeverwaltung zur Verfügung.
- 5.3 Damit die Auszahlung fristgerecht ausgeführt werden kann, sind die Rapporte vollständig (Punkt 5.1 und 5.2) bis spätestens dem 10. des Folgemonats in der Gemeindeverwaltung abzugeben. Verspätet eingereichte Rapporte werden erst im darauf folgenden Monat vergütet.

6 Auszahlung

- 6.1 Die Einwohnergemeinde zahlt die Vergütung der unterschriebenen Arbeitsrapporte mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen aus.
- 6.2 Unvollständige oder falsch ausgefüllte Arbeitsrapporte werden zurückgewiesen und erst nach Korrektur vergütet.

7 Ergänzendes Recht

- 7.1 Soweit der vorliegende Vertrag nichts Besonderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Personalverordnung und des Personalreglements sowie der Verordnung über die Pensionskasse Uri.

8 Inkrafttreten

- 8.1 Dieser Vertrag tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und verlängert sich ohne schriftliche Kündigung jeweils stillschweigend um ein weiteres Jahr. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate.

Isenthal, 26.10.2017

Einwohnergemeinde Isenthal



Kempf Antoinette
Gemeindepräsidentin



Dittli Adrian
Gemeindeschreiber

Leistungserbringer

Arnold Markus



Anhang 1 zum Öffentlich-rechtlichen Arbeitsvertrag als Strassenmeister (nach Art. 10 der Personalverordnung)

1 Lohn

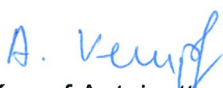
		Lohn Var. 1	Lohn Var. 2	Lohn Var. 3
Grundlohn		21.50	21.50	21.50
Teuerung (Vorgaben Kanton)	16.30%	3.50	3.50	3.50
Stundenlohn		25.00	25.00	25.00
13. Monatslohn	8.33%	2.10	2.10	2.10
Ferienentschädigung 4 Wochen	8.33%	2.10		
Ferienentschädigung 5 Wochen	10.64%		2.65	
Ferienentschädigung 6 Wochen	13.04%			3.25
Bruttolohn		29.20	29.75	30.35

2 Ferien

Die Ferienentschädigung richtet sich nach Artikel 60 der kantonalen Personalverordnung (PV, 2.4211).

Isenthal, 26.10.2017

Einwohnergemeinde Isenthal


Kempf Antoinette
Gemeindepräsidentin


Dittli Adrian
Gemeindeschreiber